

gültig; daß er es nicht kann, wird dem gesunden Menschenverstande nie einleuchten. Wenn, sagt dieser, daß ich meine Rechte mir nicht erlaubt, wegzugeben, was ich will, und zu behalten, was ich will, so ist das ein gemeines Unrecht. Mag der Nachdrucker die faktische Möglichkeit zu seinen Nachwerfen hergenommen haben, woher er will, immer muß er sie doch am Ende von Jemandem haben, dem ich sie gegeben habe, und dieser konnte ihm die rechtliche Möglichkeit nicht geben, da ich sie seinem gegebenen habe. Daß man nach unsern Rechten durch Verträge mit Demjenigen, dem man eine Sache überläßt, den nicht binden kann, der sie von ihm wieder erwirbt, ist eine Regel, die zwar notwendig ist, die aber nicht um des Rechts willen notwendig ist, welches eigentlich das Gerechttheil fordert, sondern um der Sicherheit im Leben willen, da kein Erwerber einer Sache derselben abmerken kann, was für beschränkende Verabredungen an ihr haften. Daß römische Pfandrecht beweiset daß hier Gesagte, es beweiset, daß man allerdings durch ein bloßes pactum alienum Dritten binden kann, wenn die Gesetze es billigen; aber es beweiset auch, wohin es im Leben führt, wenn der Staat nicht klug genug ist, eine solche Untergrabung alles Vertrauens und Vertrauens zu mißbilligen. Das folgerechte deutsche Pfandsystem, das nur Kaufpfänder und speciell eingeschriebene Hypotheken erlaubt, beweiset ferner, daß man dergleichen erlauben könne, wenn jeder Dritte wissen kann, wieviel Rechte ihm der Erwerb der Sache giebt; und das ist hier der Fall. Sein Mensch kann auf den Einfall kommen, daß ihn das Eigenthum, der Besitz, oder das Ansehen eines Buches zum Zerstörerigen derselben berechtige, sobald die Gesetze nur gestatten, daß die ersten Uebringer eines Buches das Recht dazu sich allein vorbehalten vorbehalten. Wenn nicht die Rücksicht auf den freien Verkehr, wenn bloß die blinde Anhänglichkeit an ihre alte Weise: jura sunt vel in re, vel in personam, die Juristen bewegte, einen solchen Vorbehalt zu untersagen, wenn sie auf diese Weise dem Käufer und dem Commodatar eines Buches ein Recht verleihen, daß ihm sein Vorgänger, der erste Käufer, nicht geben konnte, weil er es nicht hatte, so fehlen sie gegen die Grundregel des Rechts: Non deo melioris conditionis esse quam auctor meus, a quo jus in me transit. (L. 175. S. 1. d. R. J. [50. 17.]); denn diese beruht auf der Grundregel alles Rechts: Niemand kann

eine Befugniß geben, die nicht er, sondern ein Andern hat. Alles, was dagegen angeführt wird, ist eine Grabbu- listerei, die, auf das, was Rechtsens ist, sich stützend, das Recht zu verdrehen sucht.

In der That man kann den Schriftstellern nicht läug- nen, daß diese Gründe triftig sind, und daß sie wirklich allein das Recht haben, ihre Schriften zu verbreiten, so- bald sie sich dies Recht bei der Ueberragung der factischen Möglichkeit es ausüben vorbehalten haben, und sobald die Gesetze einen solchen Vorbehalt im Zweifel annehmen. Es ist hier also nicht von einer Collision zweier Rechte, welche gleich stark sind, und von denen der Gesetzgeber, nach seiner Einsicht, einem den Vorzug geben muß, son- dern von einer Beschränkung der factischen Möglichkeit durch das vorbehaltene Recht dessen, der diese Möglichkeit verliet, die Rede ⁿ). Die Schriftsteller wollen sich kein neues Recht bedingen, sie wollen nur das behalten, wel- ches sie hatten, und die einzige Frage ist nur, ob der Ge- setzgeber Gründe hat, sie daran zu hindern.

S. 6.

Auch hier, wo die Klugheit entscheiden soll, kommt Alles darauf an, auf welche Seite sich der stellt, welcher die Entscheidung abgeben will; denn auch von Seiten der Nachdrucker und ihrer Vertheidiger werden Gründe vorgebracht, die nicht alle unbedingt zu verwerfen sind. Sie berufen sich zuerst auf den Besitzstand, in welchem sie sich befinden, da das gemeine Recht ihre Handlung bisher nicht untersagte. Dieses sieht das Werk des Schrift- stellers als eine reine Thatsache an, deren Wiederholung Jedem erlaubt ist, der die Mittel dazu hat. Nach dieser Ansicht ist es freilich richtig, daß man seinen Schriftsteller zum Steden oder Schreiben zwingen kann, allein es ist eben so richtig, daß man ihm die Art und Weise vorzuschreiben kann, wie er reden oder schreiben soll, oder wenigstens wie er das Ges- schriebene mittheilen soll, sobald das gemeine Wesse dies fordert. Nun aber fordert der natürliche Zustand der Dinge, daß

ⁿ) Eine solche Collision nimmt Zachariä in seinem Regie- rungsrechte I. S. 150. ff. an.

mer ein Buch einem Publicum mittheilt, es zum Gemein-
gut dieses Publicums macht, und aufhört Eigenthümer
desselben zu seyn, wie schon der Deutsche Sprachgebrauch
sagt: Er hat seine Gedanken der Welt mitgetheilt, und
noch mehr der lateinische: Publici juris factus est liber a).
Sobald er dem Publicum die Möglichkeit der Annahme
gegeben, sobald er auch nur einem Mitgliede desselben
das Buch auf eine geeignete Art, also auch nur durch eine einzige
Abschrift, oder durch Diffiren, mitgetheilt hat, so ist ist diese
Tradition geschehen, und sein Recht hat bei ihm aufgehört
zu seyn. Wer nun für die Verwirklichung der Möglich-
keit durch Abschriften oder Abdrücke sorgt, der ist nicht
der Geschäftsführer des Schriftstellers, denn dessen Geschäft
ist beender, sondern der Geschäftsführer des Publicums;
er spricht nicht statt des Autors, wie Sant ganz irrig
meint, denn dieser hat ausgesprochen: er hört, so zu sagen,
für die, zu denen der Autor sprach, und macht es ihnen
möglich, dessen Rede zu vernehmen. Anstatt nämlich, daß
sonst jeder Einzelne, welcher zu diesem Publicum gehört,
sich eine Abschrift machen müßte, macht er für so viele
Abdrücke, als von ihnen geneigt sind, seine Geschäftsfüh-
rung zu benutzen. Jedem Einzelnen des Publicums,
dem der Schriftsteller sein Werk tradirt hat, steht es zu,
wie er will und kann, sich zum Eigenthümer desselben zu
machen, und die Mühewaltung dessen anzunehmen oder
anzuschlagen, der ihm dabei behülflich seyn will. Diese
Einzelnen allein haben ein Recht, ihn wegen seiner
Geschäftsführung zur Verantwortung zu ziehen, wenn
er dabei nachlässig oder arglistig zu Werke ging,
auf schlechtes Papier fehlerhaft druckte, und sie
übertheuerte. Wäre das Publicum eine juristische Person,
die durch ihren Gesammtwillen ihre Mitglieder verbindlich
machen könnte, so könnte diese allerdings einen Bevoll-
mächtigten ernennen, sie könnte ihm versprechen, daß kein
Anderer als er dieses Geschäft ausführen sollte, sie könnte
ihn auch ermächtigen, dem Autor ein Ehrengeld zu zahlen,
und dies auf irgend eine Weise von ihr einzufordern.
Dieser wäre dann das, was die Verleger zu seyn sich an-
maßen. Aber der Autor kann natürlich seinen Bevoll-
mächtigten für Dritte ernennen, ihn geht die ganze Sache
nicht weiter an, da er seine Schrift und sein Recht auf

a) Briefinger a. a. S. 5. 18.

dieselbe mitgetheilt hat. Damit ist sein Wert vollendet. Ob ihm dasselbe Glück oder Schande bringe, ob es Dankbarkeit oder Feindschaft ihm erwerbe, das muß er erwarten, wie Jeder, der öffentlich eine Handlung unternahm. Wie er Niemanden zur Annahme seines Buches zwingen kann, so darf er auch Niemanden von dessen Annahme zurückhalten; der Begriff des Publicums umfaßt alle Mitglieder desselben, und was Allen gegeben ist, darf Jeder benutzen, wie er will; gegen jeden Störer schützt ihn die Injurenklage ^{b)}.

Dies ist das naturgemäße Verhältniß der Sache; so war es bei Griechen und Römern, so bei allen Völkern, die nur mündliche oder handschriftliche Mittheilung kennen. Wo dieser Zustand in seiner Gleichheit sich erhalten hat, da erwartet kein Schriftsteller von den Einzelnen, die sein Werk annehmen, daß er der Gesamtheit übergab, einen kaufmännischen Gewinn durch die Hand eines gewerblichen Verlegers, der leichtere Modeschriften theurer erkaufte, weil sie schneller und sichern Gewinn geben, gegen die eigene Geisteswerke aber von der Hand weiset, weil sie, gleich den guten Weinen, durch die Zeit sich bewahren, und mehr Lobredner, als Käufer finden. Er hofft, daß sein Werk werde seiner Person Nutzen bringen, die durch dasselbe bewiesene Tüchtigkeit das Publicum zur Förderung seiner Thätigkeit, und ihn zur Möglichkeit führen, mehr solche Werke zu verfassen; endlich aber und vor allem hofft er, die dankbare Nachwelt werde seinen Namen mit Unsterblichkeit frönen. In diesem sachgemäßen Zustande steht der Schriftsteller den übrigen Künstlern gleich: er giebt sein Werk dem Semer hin, und nennt es nur noch sein in Bezug auf den Ursprung. Da giebt es keine Bucherfabrikanten, die um Lohn arbeiten, und überhaupt weniger Schriftsteller als bei uns, aber mehr Autoren. Diesen sachgemäßen Zustand gang aus Deutschland zu verdrängen, ist die Absicht derer, welche ein Gesetz gegen die Freiheit der Schriftverbreitung fordern. Dies Verlangen hatte aber einen sehr natürlichen Grund. Nachdem nämlich die Druckerpresse erfunden war, konnten die Geschäftsführer des Publicums mit leichter Mühe eine große Menge, ja nach einer gewissen Wabrschein-

b) L. 25. D. de actionibus ewti (19. 1.) L. 2. §. 9. D. de ne quid in loco publico (43. 8.) L. 13. §. 7. D. de injuriis (47. 10)

sich Feitersrechnung alle Mitglieder desselben bedienen, welche das Dargebotene über zu besitzen wünschten ^{e)}. Da nun das Geschäft, wie jedes Amt und Klerikalen, seine Sporneln abwarf, und diese um so bedeutender waren, je niedriger Nebenbuhler ein solcher Geschäftsführer hatte, so suchte Jeder die Andern auszuschließen, um der Einzige zu seyn. Da die Herren diese Ausschließlichkeit nicht von dem erhalten konnten, der sie ihnen zu geben vermochte: dem Publikum, so ließen sie sich dieselbe von dem geben, der sie nicht geben konnte: dem Schriftsteller. Sie ließen sich anfangs von ihm nur versprechen, daß er seinen ansehnlichen Druck begünstigen wolle, und suchten sich gegen Dritte durch Wohlthaten des Regenten, als eines Vertreter's des Publikums, im Besitz des ausschließlichen Verbreitungsrechts zu schützen. Bei diesem Verträge mit dem Schriftsteller sungen sie bald an, sich einander zu überbieten, und so kam es im Laufe der Jahre dahin, daß die Schriftsteller in diesem Geschenke, oder Antheil am Gewinne, einen Ehrensold sahen, der sie für ihre geistigen Ergüsse belohne. Wie sie diesen einst mit Zug und Mecht fordern zu können. Weil es in ihrer Macht stand zu wählen, wenn sie, und zu bestimmen unter welchen Bedingungen sie einem Buchhändler allein die Möglichkeit verleihen wollten, ihre Werke zu verbreiten, so glaubten sie diesem ein ausschließliches Recht auf den Name des Verlagsrechts. Wohin es führen muß, wobei es zum Theil schon geführt hat, wenn die Schriftsteller dem Buchhändler ein solches Monopol erteilen können bedarf keiner weitern Ausführung. Was in dieser Hinsicht gesagt werden kann, ist in manchen Schriften wiederholt, und neuerlich von Briesinger ausführlich vorge tragen. Wie groß die Gewinnsucht mancher Buchhändler gewesen sey, und wie sie manchen von ihnen sogar zum Nachdrucker werden ließ, daß hat dieser in seiner angeführten Schrift mit so vielen Beispielen erläutert, daß nicht übrig bleibt, als die Langmuth der hochverehrten würtem bergischen Ständerversammlung zu bewundern, wenn er der selben das Alles wirklich erzählte. Insbesondere ist die Sache auf

e) Vender Grundsätze des deutschen Handelsrechts. Darmstadt 1824. I. S. 141.

ohne Beispiele klar. Die Zahl der Buchhändler in Deutschland ist so groß, daß alle Wahrscheinlichkeit ein Ende hätte, wenn nicht unter ihnen auch gewinnstüchtige Menschen wären. Ein gleiches kann man wohl von den Schriftstellern sagen. Wenn nun die Schriftsteller für ihre Werke ein beliebig hohes Honorar fordern können, weil sich immer noch ein Verleger findet, der es ihnen zählt, wenn dieser durch das Verlagsrecht befügt wird, seine übermäßigen Aufwendungen von den Käufern des Buches wieder bezutreiben, wenn er selbst Niemanden zu fürchten hat, der über seine Gewinnsucht wacht, und seine Preise ermäßigt, zu welcher Uebertheuerung der Bücher muß dies führen, und wie sehr muß diese der Wissenschaft hinderlich seyn? Diesem immer mehr anschwellenden Strome einen Damm zu setzen, traten zu jeder Zeit einige Mitglieder des Publikums auf, und protestirten gegen das angebliche Verlagsrecht; andere erklärten geradezu durch ihre Handlungen, die Geschäftsführung durch den Schriftsteller selbst und seine Gehülfen sey dem Publikum zu kostspielig. Sie selber traten auf als Geschäftsführer für diejenigen Mitglieder des Publikums, welche ihre Handlung genehmigen wollten, und vindicirten die allgemeine Freiheit. Und in der That man kann ihrer Geschäftsführung den Namen einer nützlichen nicht verweigern. Nicht allein, daß sie die Bücher wohlfeiler lieferten, als die angeblich anspruchsvoll zur Lieferung Berechtigten, sie veranlaßten oft sogar diese selbst, den Preis, welchen sie für ein Werk gefordert hatten, herabzusetzen, und erzielten im Allgemeinen doch noch einige Billigkeit im literarischen Verkehr, die vollends aufhören wird, sobald das Verlagsrecht anerkannt wird.

Diese Rücksicht auf die Billigkeit der Verlagsberechtigten, welcher sonst das Publikum ohne allen Schutz Preis gegeben wäre, war es, die Maria Theresia und Joseph II. zum Schutze der Buchdrucker bewog; sie war es, die der Ausföhrung der Capitulation Leopolds II. im Besonderen, indem in dieser nur dann Unterdrückung des Buchdrucks versprochen war, wenn passende Vorschläge zur Festsetzung und Handhabung billiger Bucherpreise gemacht würden; sie scheint es auch gewesen zu seyn, welche den Buchdruckern in der württembergischen Ständeversammlung das Wort geredet hat, und auch in der Bundesversammlung scheint diese Rücksicht die gesetzgebende Stellung

hete zu veranlassen, den Besitzstand der Nachdrucker unangetastet zu lassen, oder nur höchst unbedeutend zu beschränken. Am deutlichsten erblickt dieß aus dem dem Schiller'schen Erben und Göthe'n für sich und alle seine Nachfolger auf ewige Zeiten verliehenen Verlagsrechte; denn wie sollte die hohe Zundersammlung wohl dieses Recht, als eine Offenlichkeit des ganzen Volkes, diesen Werken beigelegt haben, wenn dieselbe beabsichtigte, ein gleiches Recht allen Schriftstellern zu ertheilen? Wenn daher auch die Rechte der Schriftsteller noch so gegründet vor der Vernunft erscheinen mögen, so ist doch bisher die Befehdung ihrer Anerkennung nicht geneigt gewesen, da sie dem Wohl der Wissenschaft und der Gesamtheit widerstreiten. Die Klugheit hat uns also auf dem alten Punkt geführt: wo nicht Landesgesetze oder Privilegien eine Ausnahme machen, da gilt die Regel des gemeinen Rechts, und der Nachdruck steht demnach Jedem frei.

S. 7.

Gang anders erscheint die Frage der Sache, wenn man diejenigen hört, welche sich gegen den Nachdruck erklären. Sie behaupten, daß der Schriftsteller freilich eine Handlung ausübe, aber eine Handlung, durch welche ein Werk entstehe, also eine bestimmte, äußerliche und bleibende Sache. Am dieser, sagen sie, kann Niemand mehr Rechte haben, als er, der Schriftsteller, aufgab, und wenn ihn gleich das Gesetz zwingen kann, diese Rechte, wenn er einige derselben abtreten will, alle aufzugeben, so folgt darauf noch nicht, daß der Gesetzgeber recht und Flug handelt, der ihm diese Nothwendigkeit vorschreibt; dazu können nur dringende Gründe die Veranlassung geben. Wenn man bei den Römern sagte: Publici juris factus est liber, so folgt daraus noch nicht, daß man bei uns auch so sagen müsse, wo die Verhältnisse sich ganz anders gestalten haben, wie die Gegner selbst gesehen; und wenn die Schriftsteller bei den Römern dieser Medenart gemäß handelten, so kann daraus für uns kein Grund hergeleitet werden, auch ihren Sinn zu erfüllen, da bei uns kein Mutor mehr verspricht, als seine Gedanken der Welt mitzutheilen, was eine ganz andere Bedeutung hat, wie unten gezeigt werden soll. Was für Folgen aus einer unbedingten Ueberragung des Verfassers an das Publikum sich ergeben, kann heutzutage

ziemlich gleichgültig seyn, da eine solche nicht mehr vor-
kommt. Wenn unsere Schriftsteller dagegen an ihrem
Eigentume sich Rechte vorbehalten, die bei der Ueber-
tragung, unbeschadet der übertragenen Befugnisse, abge-
löst werden können, so hat doch wohl nicht der, dem
die übrigen Befugnisse zustehen, die Macht, diese Rechte
auszuüben und zuzusetzen, sondern der, welcher sie sich
vorbehält. Wenn solche Inhaber wohlervorbener Rechte
sich diese noch ausdrücklich vom Regenten gewähren ließen, folgt
daraus, daß sie diese von ihm erhielten? Die einzige Frage ist
hier demnach nur, ob der Vorbehalt des Verlagsrechts
dem gemeinen Wesen schade, ob dieser Schaden durch die
den schriftstellerischen Eigentümern zuzufügende Strän-
kung abgemindert werde, und ob er bedeutend genug sey,
eine solche Rechtsunterdrückung zu entschuldigen.

Nicht an die Rechtsgelehrten, scheint es, muß man sich
wenden, um diese Frage entscheiden zu können, die seit
Tahrhunderten, oft mit gar vielem Scharfsinn, über das
Weseyn des Verlagsrechts hin und her theoretisiren; ins-
Neben muß man den Blick werfen, auf den Markt,
wo von denen, welche diese Frage zunächst angeht, die-
selbe mit einer Stimmeneinheit entschieden wurde, wels-
cher zur Stimmeneinheit nur diejenigen fehlten, deren
Vortheil es mit sich brachte, durch ihre Handlungen heim-
lich oder öffentlich zu widersprechen. Daß unter diesen
auch Buchhändler waren, die im Allgemeinen für das
Verlagsrecht stritten, wie Dr. Briesinger berichtet, mag
gegen ihre Person ein Vorwurf seyn, gegen ihre Sache
entscheidet es nicht. Entgegengesetzte Handlungen, wenn
sie mit dem Bewußtseyn des Unrechts begangen werden,
können ein Gewohnheitsrecht so wenig vernichten, wie
Uebertretungen ein Gesetz entkräften. Wären die Buch-
händler alle einig, und handelte keiner von ihnen gegen
das Verlagsrecht, so ließe sich behaupten, daß dieses
Recht durch die Gewohnheit der Leute vom Tode wenig-
stens für sie und ihre Standesgenossen eingeführt sey.
Unerfindig aber ist und bleibt es doch, daß sie bisher im
Allgemeinen dieselbe anerkannt und zu schützen suchten.
Mühen sie dies gethan haben, wenn es eine angemessene
Beschränkung des literarischen Verkehrs enthielte? Wür-
den sie nicht mindestens den Selbstverlag rücksichtslos
behandelt haben? — Die einzig passende Antwort der
Vertheidiger des Nachdrucks ist, daß diese Unerkennung

nicht aus dem Gefühle des Rechts, sondern aus der Politike entspringe, welche den Verlag des Andern schone, um auch den eigenen geschont zu sehen, eine Politike, die nothwendig sey, wenn nicht der Buchhandel in ein Glaubenssystem und ein tolles Spekulationswesen ausarten sollte^{a)}, aber eben dieser Grund beweist, wie wenig Flug es seyn würde, den Nachdruck zu begünstigen. Ist es wahr, daß der Buchhandel, seit die Presse erfunden ist, nicht ohne Verlag bestehen kann, so muß der Verlag geschützt werden; denn der Buchhandel gehört zu den erlaubten Gewerben, oder vielmehr zu den nützlichem, und der Staat hat die Pflicht, jedes nützliche Gewerbe zu schützen; zu diesem Schutze aber gehört auch die Aufrechterhaltung solcher Vereinbarungen der Gewerbetreibenden, ohne welche sie ihren Erwerb nicht mit Sicherheit erreichen können. Allein man erwidert, daß durch diese Uebereinkunft den Bürgern des States ein drückender Zwang auferlegt werde, und daß sie daher nicht zu dulden sey. Dieser Vorwurf verdient eine genauere Erörterung.

Angenommen, es hätte mit diesem Vorwurfe seine Richtigkeit, so beschränkt derselbe sich augenscheinlich darauf, daß durch den Verlag eine Möglichkeit gegeben sey, das Publikum zu überortheilen. Das hat noch Niemand behauptet, daß der Verlag selbst nothwendig die Büchertheuer mache, oder daß jeder Verleger sich dieser Möglichkeit bediene. Daher wäre hier die einfachste Maßregel, daß man von Staatswegen Reute anstelle, die diesem Mißbrauche zuvorsämen, und genau bestimmen, wie theuer ein jedes Buch verkauft werden dürfe. Ob durch eine solche Lage die Bücher besser, und also wahrhaft wohlfeiler würden, ist eine schwierige Frage, die Mancher verneinen wird, und die der Verfasser deshalb umgeht^{b)}. Genug wir würden dann im Grunde seyn, Schauspiel und Predigten, Rezensionen und Reisebeschreibungen, Gedichte und mathematische Lehrbücher, nach einer politischen Lage zu kaufen, wie an vielen Orten Gemmel und Sammelfleisch, und kein Leser würde zu arm, kein Ver-

a) Von der Grundfäße des deutschen Handelsrechts. Darin steht 1824. I. S. 141. Dupr ée Beiträge zur Revision des Buchhandel=Contracts. Bandbuch 1811. S. 90.

b) Mehrfache Ansichten äußerst Paulus a. a. S. 5. 16. ff.

leger zu reich werden. Unglücklicherweise aber erlaubt der Gegenstand keine solche Tare. Man sollte zwar denken, es müßte wenigstens doch ungefähr irgend ein Maassstab sich angeben lassen; allein auch dies ist nicht möglich, wie an vielen Orten ausführlich gezeigt ist ^{c)}. Was aber soll man von solchen Sagen über Büchervertüerung sagen, wenn die Gegner gar kein Mittel wissen, den wahren Preis anzugeben oder auszumitteln? Wie kann man sagen, eine Ware ist zu theuer, wenn man nicht weiß, wann sie preiswürdig ist? Der Grund ist sehr einfach: So wie oft ein Kaufstücker sagt: die Ware ist zwar preiswürdig, aber ich habe nicht soviel Geld, oder nicht soviel Mühen von ihr, also ist sie für mich zu theuer; so sagen auch hier die Nachdrucker: die Bücher sind zu theuer, denn wir könnten sie wohlfeiler liefern. Sobald also ein Verleger theurer ist, als ein Nachdrucker seyn würde, darf man ihm nachdrucken! Griesinger ^{d)} scheint dies freilich wie eine gewöhnliche Concurrenz anzusehen, allein dies ist gewiß nicht sein Ernst. Einem Manne von seiner Unnsicht mußte es ja nothwendig einfallen, daß schon bei dem gewöhnlichen Handel und Wandel, schon bei den alltäglichsten Lebensbedürfnissen, die Concurrenz in feste Gränzen ^{e)} eingeschränkt ist, weil auch Derselben Staatsbürger sind, gegen welche die Concurrenz getätet wird, mithin auch sie zu berücksichtigten sind. Ihn hat einmal der Eifer für seine Sache gubeit geführt; denn bisher haben die Nachdrucker wohlweislich behauptet, sie druckten nur dann nach, wenn sich ein Verlagsberechtiger der ihm zugefallenen günstigen Gelegenheit zum Schaden des Publikums allzu sehr überhebe. In der That gegen einen solchen Berechtigten Freund ist der Justinianische Grundsatz ein unerschuldiges Kind! Er ist doch nicht Geselzgeber, Ankläger, Richter und Vollstrecker in Einer Person. Gegen einen solchen Wohlthäter ist der heilige Grispin wirklich ein Heiliger; denn, wenn er gleich das Leder stiehlt, so macht er doch

c) Paulus a. a. D. S. 48. Griesinger a. a. D. S. 75
Schmid a. a. D. S. 108.

d) S. 48 — 52. 75. Ausführlich widerlegt sind die dort angeführten Sätze von Schmid a. a. D. S. 101 — 107.

e) S. B. der Zeit der Jahrmärkte.

die Schube umsonst, statt daß der Nachdrucker Mautherlohn fordert! Und wie viel Gewinn berechnet ein solcher Landpfleger denn eigentlich für seine Mühe? Das weiß man nicht! — Eine eigene Erscheinung! Jedermann schreit über den hohen Preis der Bücher, Niemand über den hohen Preis des Nachdrucks; Jedermann findet es unerträglich, wenn ein Verleger zuviel gewinnt, Niemand denkt daran, ob ein Nachdrucker auch zuviel berechnete; man ist froh, die Bücher wohlfeiler kaufen zu können, als sie im Verlage ausgedoten werden, und damit begnügt man sich. Eben dann, wenn man das Verlagsrecht allgemein verächtlich, wenn man den Nachdruck allgemein frei geben möchte, dann wäre es an der Zeit, Bestimmungen über Buchpreise aufzustellen; denn dann wäre nur von einer mechanischen Verrichtung die Rede, und die Gefahr, welche der Unternehmer hätte, bejogte sich nicht mehr zugleich auf ein dem Autor gezahltes Gehrenge, sondern allein auf die geringen Auslagen für Papier und Druck. Nun könnte man genau sagen, wie viel ein Buchhändler für ein Exemplar eines Buches nehmen dürfte, wenn man nur wüßte, wie stark das Buch wäre, und wie viel Exemplare er verkaufen könnte. Da aber dieß nie ausgemacht werden kann, da das Geschäft in sich ein gewagtes ist, so wird hier niemals jemand eine Tage angeben können; und die Ungewißheit wird in den Zahlen geringer, in dem Verhältnisse dieselbe bleiben. Nur der Nachdrucker versteht es hier zu schätzen; er weiß es genau, wann ein Verleger genug gewonnen hat; er hat darin eine ersichtlich seine Nase! Das freilich weiß er vorher nicht ganz genau, ob ihm sein Nachdrucken viel oder wenig einbringen wird; aber daraus macht sich ein Freund der Gerechtigkeit nichts. Er druckt nach um der Sache willen. Ihm kommt es nicht darauf an, ob er gute oder schlechte Waare liefert, wenn nur die Bücher im Preise fallen; dann ist sein Zweck erreicht, auch wenn er die angefertigten Exemplare sämmtlich als Masulatur verbrauchen muß, und unehrerer Schaden von der Unternehmung hat. Genug über diesen Gegenstand. Soviel ist klar, wenn auch der Preis der Bücher unverhältnißmäßig theuer, und wenn gleich der Nachdruck ein Mittel wäre, die Bücher im niedrigen Preise zu erhalten, so wäre er doch kein Mittel, das der Gesellschafter billigen könnte, da es die Einzelnen der Billigkeit Einzelner Preis giebt, und das Recht von

dem entscheidenden läßt, der aus dem Urtheilsprüche Vortheil zieht. — Allein es ist weder das Eine noch das Andere wahr. Der Nachdruck ist gar kein Mittel im Allgemeinen die Bücher wohlfeiler zu machen; die Buchhändler haben dies oft und gründlich ausgeführt, und manche Gelehrte haben ihnen beigestimmt¹⁾. Warum man, wie Briefsinger, die Worte Buchhändler und Verleger für gleichbedeutend ansehen, warum man diese großentheils sehr achtbaren Männer vom Sache unbedingt mit ihrem Urtheile zurückweisen will, leuchtet dem Verfasser nicht ein. Eben so wenig wird er sich überzeugen, daß die Bucherpreise zu hoch seyen, so lange man ihm seine weitere Erörterung deshalb und seinen Maassstab des rechten Preises angeben kann. Daß das Honorar der Schriftsteller, die Druckkosten, die Gefahr der Unternehmung, jetzt größer sind, als vor zwanzig Jahren, und daß auch der Verleger mehr gewinnen will, das ist so richtig, wie natürlich; denn vor zwanzig Jahren hatte alles einen viel geringeren Preis als jetzt. Daß die Preiserbhöhung unverhältnißmäßig, und zwar durch den Gewinn, den die Verleger ziehen, gestiegen sey, haben die Gegner behauptet, aber nicht erwiesen. Wäre ihre Behauptung wahr, so müßten die Verleger sehr reich seyn; Oedmiß hat aber bis jetzt nicht Unrecht, wenn er sagt, daß sie in dieser Hinsicht andern Kaufleuten nicht gleich kommen, sondern meist in mäßigem Wohlstande leben. Man wendet vielleicht ein, das komme von ihrer großen Anzahl; allein dann eben muß der Staat doppelt vorsichtig seyn, wenn es auf die Vernichtung des Erwerbs vieler fleißigen Bürger ankommt. Ihre große Anzahl ist übrigens doch auch eine Concurrenz, welche dem Publikum zu Eratten kommt, indem, wenn der Verlag nun einmal ein Monopol seyn soll, doch wenigstens kein Buchhändler ein Monopol in Erlangung der Verlagsartifel hat, und somit der Schriftsteller, der sie ihm überläßt, auf möglichst geringe Preise dringen wird, damit sein Werk recht weit verbreitet werde. Die Wahrheit zu gestehen: einzelne Mißbräuche werden auf jeden Fall bleiben, wo nicht juristisch, doch factisch. Schmerzlich aber möchten sie bedeutend genug seyn, um mittelst einer Justinianischen Verfügung — wie ein berühmter Rechtslehrer

¹⁾ Uuter Standem Duprécé a. a. S. 90.

zu sagen pflegt — das Sahmweß durch Sopfabfchneiden zu curiren, und den Buchhandel zu ruiniren, um einzelne Bücher wohlfeil zu machen.

Indeffen wäre es sehr möglich, daß wir, im Falle daß das Verlagsrecht aufgehoben würde, mit der Zeit den Buchhändler ganz entbehren könnten, da alsdann ein bedeutender Stillstand in der geistigen Thätigkeit entstehen dürfte. Griesinger ist freilich nicht der Meinung, er glaubt, ein Autor schreibe auch ohne alle Rücksicht auf Vermögensvorteile und zeitlichen Gewinn; allein dem Verfasser scheint der Herr Doctor einen gewagten Schluß von sich auf andre zu machen. Herr Doctor Griesinger behauptet gradezu, auch wenn die Schriftsteller keine Honorare erhalten hätten, würden die vorzüglichsten Werke doch erschienen seyn; und da er es fest behauptet, wird es auch wohl wahr seyn. Ob die Schriftsteller Mühe, Freiheit von Nahrungsforgen, und Anregung gefunden hätten, diese Werke zu schreiben, ist eine andre Frage, die man nach dem, was Paulus^{g)} berichtet, eher verneinen möchte. Unser Autor meint nur, wenn die Werke geschrieben wären, so würden sie auch im Drucke erscheinen, wenn gleich der Schriftsteller kein Honorar dafür erhalte; und — zur Ehre unserer Schriftsteller sey es gestanden — dies ist sehr wahr; nur muß sich erst ein Herausgeber finden; der durch das Verlagsrecht gegen Schaden gedeckt ist. Aber die Klouffnung von Fontanelle^{h)} ist weder wichtig noch wahr; denn gewöhnlich öffnen die Schriftsteller im Bande ihre Hand voll verbotener Wahrheit, und kommen dann über die Gränge. Ueberhaupt bemerkt Griesinger Manches, was nur von der einen Seite wahr ist, und so mag es denn erlaubt seyn, auch einmal eine solche Bemerkung zu machen. Sachsen ist bekanntlich das Land, wo die Verlagsrechte am strengsten aufrecht erhalten werden, so wie

g) an vielen Orten der angeführten Schrift, namentlich S. 24. 25.

h) Griesinger a. a. S. 55. „Fontanelle sagte sehr wichtig und wahr, wann er in einem Bande lebte, wo Wahrheit eine verbotene Waare wären, und er hätte deren eine Handvoll gefunden, er würde geschwind über die Gränge gehen, um seine Hand zu öffnen.“

Gürtenberg diesen am abgeneigtesten scheint. Wenn nun diese Anerkennung den litterarischen Berufe nicht begünstigte, so müßte dieser hier eben so sehr blühen, wie dort, und bei der daraus entstehenden Concurrenz wäre keine Bemerkung überflüssiger, als die, daß die, Nachdrucker das Geld im Lande erhalten ¹⁾. Da indessen der Wahrheits die Ehre gebührt, so sey es offen eingestanden, daß die deutschen Schriftsteller des Ehrensoldes der Verleger nicht bedürften, wenn ihnen ein anderer Weg geöffnet wäre, die Mittel ihrer Existenz, und die Möglichkeit, ihren Studien nachzuhängen, zu finden, welche ihnen früher die Kunst mächtiger Beschützer und Mäcenaten verlieh. Setzt aber, da die Eitte der Jahrhunderte ihnen jenen Weg geöffnet, und zugleich jeden andern versperrt hat, jetzt würden ohne Zweifel mehrere Generationen dazu gehören, andere Hülfquellen zu eröffnen, so daß provisorisch manche Schriftsteller aus Noth von ihrem Berufe lassen müßten, zum dereinstigen Ruh und Frommen der Gattenschaft. Oder meint vielleicht Jemand, die Schriftsteller dürfen gar keinen Anspruch weder auf directe noch auf indirekte Belohnung des Publicums machen? — Den sollte man von Rechts wegen zu einer solchen Schriftellerei verurtheilen. Es ist doch wirklich kein Grund einzusehen, warum ein Lehrer der Aergneiwissenschaft nicht ebenso gut für seine schriftlichen Belehrungen ein Honorar nehmen kann, wie für seine mündlichen. Freilich im Grunde ist es lästig für die Zuhörer, daß die akademischen Lehrer seit den Glossatoren sich gewöhnt haben und angewiesen sind, ihre meisten Einkünfte von diesen Vorlesungen und dem Honorar ihrer Werke zu ziehen; allein es ist eben so lästig, daß Kranke ihren Arzt, Rechtsbedürftige ihren Anwalt bezahlen müssen, und es läßt sich nicht behaupten, daß im Durchschnitt Schriftsteller und akademische Lehrer in größerem Wohlstande leben, als praktische Gelehrte, die doch wieder im Gange den Güterbesitzern und Kaufleuten nachstehen, ²⁾ so daß ihr Einkommen nicht übermäßig seyn kann. Daß sie ein Einkommen fordern, das ist eine unabwehrbare Folge der Nothheit unserer Zeit, in der selbst die Diener der

1) Griesinger a. a. S. S. 63.

2) Schmid a. a. S. S. 111.

heiligen Religion, auf einen alten Spruch sich berufend, behaupten, daß sie vom Altare leben müßten, und in der selbst die Dichter das Sungenleiden nicht mehr erragen können. Der Zeit aber, für die sie gegeben werden, und deren Verhältnissen müssen die Gesetze entsprechen, wenn sie ihrem Zwecke genügen sollen; und so kann es keine Frage seyn, ob durch zeitgemäßere Verfügungen die Verlagsrechte gesichert werden müssen, oder der Zustand des gemeinen Rechts länger dauern darf. Es scheint wahr zu seyn, daß durch eine solche unbedingte Feststellung dieser Rechte den Schriftstellern eine große Macht zur Bedrückung des Publicums gegeben werde; aber dieser Schein trügt. Wäre dem Schriftsteller wirklich jagenstanden, bei der Herausgabe seiner Werke sich das Recht, sie zu vervielfältigen, vorzubehalten, so würde es dennoch höchst unpassend seyn, zu sagen, er habe ein Monopol; denn sein Ausschließungsrecht beschränkt sich ja nur auf die Vervielfältigung seines Werkes, nicht auf die Absaffung anderer Werke über denselben Gegenstand. Wenn er sein Werk übertheuer verkaufen will, so wird die natürliche Folge seyn, daß ein anderer Gelehrter es durch eine wohlfeilere Arbeit entbehrlich macht, und dann trägt er selbst den Schaden. So hatte Savigny freilich ein Monopol auf die Verbreitung seiner Werke über den Besitz, und über die Wissenschaft des römischen Rechts im Mittelalter; aber juristisch kann Niemand sagen, daß er ein Monopol hatte, über diesen Gegenstand zu schreiben. Hatte er aber factisch ein Monopol, vermöchte kein Anderer den Gegenstand so zu behandeln, daß er jene Werke, wenn sie zu theuer gewesen wären, entbehrlich gemacht hätte, so gehören dieselben auch offenbar nicht in den Kreis der Dinge, die einen Marktpreis haben müssen, sondern in das Reich der höheren Wissenschaft und der ächten Kunst, deren unschätzbare Gaben jeder entweder entbehren muß, oder so hoch bezahlen, wie ihr glücklicher Finder sie anschlägt.¹⁾ Und wenn es denn auch wahr wäre, daß auch solche Werke geschätzt werden müßten, und wenn denn auch den Meistern in Kunst und Wissenschaft der Lohn, zu

1) Gleiche Antwort möchte der Verf. dem Herrn Dr. Frick senger geben, der hier S. 48. nur von Dichterverseht rehet.

dem ein Geber, welchem sie Nutzen und Vergnügen schaffen, einen Fleinen Beitrag liefert, genau jugendwoen werden müßte, so sind doch alle bisher vorgeschlagenen Beschränkungen nicht dem Verhältnis der Dinge entsprechend. Den Nachdruck gänzlich frei geben, daß Verlagsrecht durchaus aufheben, heißt den Schriftstellern jeden Erwerb gesetzlich untersagen, und wie willkürlich dies sein würde, braucht nicht weiter gesagt zu werden. Eine Beschränkung auf die erste Auflage, auf wenige Jahre, oder vollends auf die Lebenszeit des Schriftstellers, würde diesen zwingen, den ganzen Erwerb auf die Exemplare zu vertheilen, die er in dieser Zeit absetzen könnte, würde überdies die Gefahr bei der Herausgabe eines Werkes sehr erhöhen, und so erst recht hohe Preise bewirken. Die Beschränkung des Verlags auf sechs Jahre, welche von dem Königlich württembergischen Gesandten der hohen Bundesversammlung vorgeschlagen wurde, giebt zwar dem Verlagsrechte in Rücksicht auf die Zeit nicht das Gewäße, welches aus der Beschränkung auf die Lebensdauer folgen würde; allein wie wenig eine solche Beschränkung dem Bedürfnisse und dem Rechte der Schriftsteller entspricht, ist von Schmid und Paulus genugsam nachgewiesen. Auch der Verfasser der « Reflexionen über den Buchernachdruck » (Weidelberg 1823) macht auf das aufmerksam, was Jedem einleuchten muß, der das Verhältnis genauer betrachtet, daß es eben so wenig passend sey, zu sagen: ein Buch ist ein Buch, wie: ein Grundstück ist ein Grundstück, sondern daß man, wenn eine Zeitbeschränkung eingeführt werden soll, bei dieser wenigstens mehrere Classen von Büchern unterscheiden müsse, deren einige durch die Zeit von sechs Jahren übersflüssig, andre fast gar nicht geschützt sind. So lange nicht Vorschlüge zu einer sachgemäßen Bestimmung des dem Schriftsteller gebührenden Ehrensoldes gemacht werden, dürfte den hohen Mächten des deutschen Bundes nur die Wahl bleiben, ob sie die Ansprüche der Schriftsteller ganz verwerfen, oder es deren eignen Ermessen überlassen wollen, wie hoch sie ihre Verdienste anschlagen wollen. Welches von diesen Nebeln als das geringere zu wählen sey, ist um so leichter zu entscheiden, da auf der einen Seite tie Annahme der Schriftsteller in ihrer wechselseitigen Concurrenz, und, auch ohne diese, in der bei höheren Preisen erhöhten Gefahr des Verlags ein

Gegengewicht findet; auf der andern Seite aber bei den jetzigen Verhältnissen der Gewinn, den ihnen das Verlagsrecht gewährt, das einzige Mittel seyn möchte, die Gelehrten zu belohnen, welche sich um das deutsche Volk verdient machen, wie die den ersten Dichtern unfrei Volles als Rationaldank zugesandenen Verlagsbefugnisse vermuthen lassen. Es ist zwar richtig, daß nicht jeder Schriftsteller auf Rationalerkenntlichkeit solche Ansprüche hat, wie Schiller und Göthe; allein es möchte ebenso richtig seyn, daß nicht jedem dieser Volksdank so einträglich seyn kann, wie ihnen. Von dem Werthe ihrer Werke, oder vielmehr von dem Umfange des Bedürfnisses im Volke, dem diese abhelfen, wird der Gewinn abhängen, den diese ihren Mutoren bringen. Wenn irgend einer, so ist dieß der richtige Maßstab, den Lohn zu bestimmen, der dem Schriftsteller gebührt. Zufälligkeiten, materielle Ungerechtigkeiten, werden bleiben; aber welche menschliche Alugheit möchte die in einem solchen Verhältnisse entfernen, wo doch die juristische Gestellung des geistlichen Gewinnes immer nur eine Rücksicht ist, und eine andre bleibt, die auf wahren Ruhm und innern Werth der Leistungen, welche nie durch gesellschaftliche Bestimmungen geordnet werden kann. Wie im bürgerlichen Leben oft ein Beamter für seine größere Thätigkeit feinen größeren Gehalt bezieht, als seine Amtsbrüder, wie überall nicht das Verdienst unbedingt den Lohn bestimmt, so wird es auch hier oft statt finden; aber dennoch darf man hoffen, daß wenigstens Jedem die Möglichkeit gegeben werde, seinen Lohn zu ziehen.

Daß dem Bedürfnisse einer allgemeinen Gesellschaftung des Schriftstellerischen Eigenthums zur Gründung des Verlags = Rechts, und durch dieses zur Sicherung des Ehrensoldes der Mutoren, so wie zur Einführung einer festen Ordnung im literarischen Verkehr, nicht längst ausgesprochen ist, davon möchte die Ursache zunächst in den politischen Verhältnissen Deutschlands zu suchen seyn, die einem solchen Gesetze bis zur Zeit des deutschen Bundes nicht günstig waren. Einen Bestandsstand kann man dies aber nicht wohl nennen, und wenn ein solcher hier entscheiden könnte, so hätten die Anhänger des Verlags = Rechts denselben für sich, da sie seit Jahrhunderten sich nach den Gesetzen betragen, die das Daseyn desselben vorschreibt. Seit Erfindung der Druckerpresse haben alle

Verbreiter von Büchern sich das Eigenthum derselben vorbehalten; seit jener Zeit hat man Verlagsverträge geschlossen, die, wenigstens nach des Verfassers Ansicht, ohne dasselbe nicht gedacht werden können. Die Stimme des Volkes ist für diese Annahme eines Eigenthums, das dem Schriftsteller an seinen Werken zusteht ^{m)} und die Mehrzahl der Philosophen und Rechtslehrer hat sich dafür ausgesprochen, wenn gleich ihre Gründe oft verschieden waren, und die Ergebnisse ihrer Forschung oft der Annahme eines Schriftenthums widersprachen. Diesem sind die Landesgesetze gefolgt, welche durch neuere zeitgemähere Anordnungen von dem gemeinen Rechte abgegangen sind. Sie alle haben ⁿ⁾, theils ausdrücklich, theils mit andern Worten, ein Eigentumsrecht des Schriftstellers an seinen Werken, minder oder mehr beschränkt, angenommen, und ihre Autorität muß um so mehr zu einem allgemeinen Gesetze für Deutschland führen, da sie ohne ein solches nie in volle Kraft treten können. ^{o)} Wenn es wahr ist, was alle Rechtslehrer unserer Zeit einstimmig behaupten, daß der Gesetzgeber nicht das Volk gestalten, sondern aus dem Volke, aus seinen Verhältnissen, Sitten und Meinungen das Gesetz entnehmen müsse; wenn es wahr ist, was eben diese Männer behaupten, daß jene Landesgesetze dem Volke entnommen und ihm angepaßt sind; wenn es wahr ist, daß das Bedürfniß unserer Tage eine Entscheidung dieser Frage fordert: so kann es nicht mehr zweifelhaft seyn, ob ein neues Bundesgesetz der alten Ungewißheit ein Ende machen, und für wen es reden werde.

Diese Gründe für und gegen den Nachdruck sind aber alle bei der jetzigen Lage der Dinge überflüssig, denn die

m) Eichhorn deutsches Privatrecht S. 384, wo nur gesagt wird, daß diese Volksstimme kein festes Gewohnheitsrecht bilde.

n) Zufolge des am 22ten Junius 1818 der Bundesversammlung von dem Herrn Gesandten von Berg abgefasteten Berichts. Eine Zusammenstellung der hierher gehörigen Statistikal = Gesetze findet man übrigens in *Benkers Handels = Recht* S. 142, Not a).

o) Schmidt a. a. D. C. 22. 142.

Rechte der Schriftsteller und selbst die Rechte der Verleger, sind durch ein bestimmtes Gesetz des deutschen Bundes anerkannt, seitdem der Art. 18. der Bundesakte erklärt hat: „Die Bundesversammlung wird sich bei ihrer ersten Zusammenkunft mit Abfassung gleichförmiger Verfügungen über die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck beschäftigen.“

Demnach ist jetzt nicht mehr die Frage, ob der Schriftsteller als solcher Verlagsrechte habe, ob dieselben gesetzlich anerkannt sind, oder anerkannt werden müssen: sie sind ihm gesetzlich in ganz Deutschland gegeben. Die Rechtsgelehrten, welche fünfzig den Gegenstand bearbeiten wollen, haben daher nichts weiter zu thun, als zu erörtern, was unter den Rechten der Schriftsteller und Verleger zu verstehen sey, wie weit dieselben sich erstrecken, und wie überhaupt ihre ganze Beschaffenheit sey; so wie auf der andern Seite, durch welche Maßnahmen man am wirksamsten den Nachdruck unterdrücke, wozu die gegenwärtige Arbeit einen Beitrag liefern könnte.

S. 8.

Der Standpunkt, auf welchem der Verfasser die schriftlichen Rechte darzustellen sucht, ist das Eigentum, welches dem Autor an seinem Werkem zusteht. Welcher Art dieses geistige Eigentum sey, woran es bestehe, und wie weit es sich erstrecke, sind Fragen, welche im Verlaufe der gegenwärtigen Darstellung aus dem Verhältnis der Sache selbst, nicht aber aus dem Begriffe des Eigentums sich ergeben werden, da die Bundesakte keineswegs schriftliches Eigentum, sondern nur die nach der Natur der Sache vorhandenen Rechte des Schriftstellers anerkannt hat. Die Natur des Eigentums kann also nie einen Beweisgrund für das Daseyn eines Rechts der Schriftsteller, sondern immer nur ein Bild abgeben, ein solches Recht darzustellen. Vielleicht, daß ein späterer Bearbeiter dieses Gegenstandes eine passendere Analogie in unsern bisherigen Rechten findet; dem Verfasser schien die gegenwärtige die passendste, und er hat darin sehr achtbare Vorgänger gehabt. — So wie nämlich das *Seiminium* der Inbegriff aller denkbaren Rechte ist, die *Seeminium* an einer körperlichen Sache ausüben kann, so ist

der Schriftsteller ursprünglich befügt, an seiner Schrift alle und jede Befugnisse ausüben, welche möglicherweise daran ausgeübt werden können, und jeden Andern von aller Einwirkung auf dieselbe abzuhalten. Dieses sein Recht ist an sich ein solches, daß zu seiner wirklichen Ausübung nicht notwendig ein Verpflichteter gedacht werden muß, es ist also kein jus in personam, sondern ein jus in re^{a)}. Die Sache, an welcher dieses Recht des Schriftstellers zusteht, ist ferner, wenn das Verhältniß in seiner Reinheit besteht, nicht der Herrschaft eines Andern unterworfen: es ist also jus in re propria. Daß Recht endlich ist unbegränkt, so lange nicht die Geseze oder die Verfügung des Berechtigten es beschränken: es ist also jus unum atque summum. —

Dies Grundrecht des Schriftstellers an seiner Sache bezieht sich aber nach unserer Ansicht keinesweges auf die in seiner Schrift enthaltenen Gedanken als solche; denn ein Recht, welches dem Eigenthum nachgebildet seyn soll, erfordert einen bestimmten Gegenstand, und Gedanken fennen keine Gränzen. Gedanken gehören überhaupt nicht in das Gebiet bürgerlicher Rechtsbestimmungen. Wenn sie nicht einmal als Thatfachen betrachtet werden sollen^{b)}, so lange sie nicht äußerlich ins Leben treten, wie kann man sie als einen Gegenstand betrachten, an den man Rechte und Verbindlichkeiten knüpfen will? Der Gedanke, so lange

a) Anderer Meinung ist der Verf. vor «Reflexionen über den Bucherndruck,» Seidelberg 1823, der die Rechte der Schriftsteller für persönlich erklärt. Allein wer ist die persona obligata? Und worin besteht deren schuldige Leistung? — Indirect ist nach bekantem Grundfäßen auch bei dinglichen Rechten jeder Dritte verpflichtet; nämlich, sie anzuerkennen; allein nach römischen Ansichten, die bei uns angenommen sind, heißt eine solche dauernde Pflicht, etwas zu unterlassen, nie obligatio. Diese wird erst durch die Verlesung einer solchen Pflicht gegründet (abgesehen von andern Rechtsgründen aus denen sie entstehen kann, die nicht hierher gehören), geht immer gegen eine bestimmte Person und auf eine bestimmte Leistung. p. J. de obl. (3. 14).

b) Nach dem bekantem Rechtsfäße: cogitationis poenam nemo patitur. L. 18. D. de poenis (48. 19).

er Gedanke ist, gehört lediglich vor den Richterstuhl der Philosophie. Diese mag untersuchen, woher Gedanken entstehen, wie weit sie der menschlichen Herrschaft unterworfen werden können, und ob jemand gewisse Gedanken selbst gedacht, oder von Andern entlehnt habe. Vor dem Richterstuhle der Kritik mag jemand seine Klage anbringen, wenn ihm ein Anderer seine Gedanken entwendete, nicht aber vor dem Richterstuhle des Statars; denn er kann dem Richter nie beweisen, daß diese Gedanken die seinigen waren, noch weniger, daß der Andern sie nicht ebenfalls aus sich selbst hervorgebracht. Die ganze Funktion des Denkens ist uns so räthselhaft, daß wir es vor der Hand aufgeben müssen, zu bestimmen, was eigene Gedanken sind, und wie jemand fremde Gedanken sich aneignen könne. Dies muß aber bestimmt werden, sobald das Verhältnis juristisch ins Leben treten soll. Hierzu kommt überdies, daß die Schriftsteller selbst an ihren Gedanken kein ausschließliches Recht haben wollen, da sie in tausend Worten gesagt haben, was nie zu sagen nöthig war, weil es der Zweck aller Mittheilung ist, daß Jedermann die in dem gegenwärtigen Buche enthaltenen Gedanken sich aneignen möge. Auf der andern Seite aber werden bekanntlich zu einer Schrift durchaus keine eigenen Gedanken erfordert; denn auch der Compiler und der Uebersetzer sind Schriftsteller. Daher scheint es am passendsten zu seyn, die Gedanken durchaus nicht als den Gegenstand des schriftstellerischen Eigenthums aufzustellen. c) Hieraus ergibt sich dann folgericht, daß nicht der, welcher zu einem Buche den Plan und die Gedanken angab, sondern derjenige Eigenthümer sey, welcher es abfaßte. Die Gedanken gleichen nach dieser Voraussetzung der Luft, die in Niemandes Eigenthum steht, sondern die Jedermann benützen darf, so weit es ihm möglich wird; ausgenommen, wenn eine idelle oder wirkliche Abgränzung sie zum Theile eines Eigenthums macht, indem sie dann

c) Durch diese Aufstellung des Begriffes glaubt der Verf. den Vorwürfen entgangen zu seyn, welche Hr. Dr. Meusebel S. 3 — 15 dem Gedanken = Eigenthum macht, deren ausdrückliche Widerlegung ihn zu weit von seinem Ziele abführen würde — Uebereinstimmend mit den hier aufgestellten Sätzen scheint Schmidt a. a. S. S. 72.

nur soweit benutzt werden dürfen, als es unbeschadet der Rechte des Eigenthümers geschehen kann. Sollen Gedanken der rechtlichen Beurtheilung anheim fallen, so muß eine äußere Handlung hinzu treten, und sie müssen in bestimmte Worte abgegränzt und äußerlich dargestellt werden. Siedurch aber hören sie auf, Gedanken zu seyn, und werden Rede. Allerdings fällt diese, als eine äußere Handlung, in das Gebiet gesetzgeberischer und richterlicher Beurtheilung; aber eben weil sie nur eine Handlung, weil sie kein bleibender Gegenstand ist, kann nur von Rechtsverhältnissen des Redners, die aus dieser Thatsache entstehen, nicht von Rechten gesprochen werden, die ihm an der Rede als einem Gegenstande zuerkannt werden müssen. Es muß demnach die Rede irgend einem Körper angebetret und auf diese Weise dauernd festgesetzt werden; dann ist eine Schrift entstanden, eine äußere bleibende Sache, ein Gegenstand, an dem Rechte aufstehen können, und der als Gegenstand solcher Rechte dem Besetze anheim fällt.

Da dieser Ansicht zufolge die Rede die Hauptsache, oder vielmehr die Handlung des Redenden die Haupthandlung, die Handlung des Sprechens an den Körper nur das Mittel zum Zwecke ist, so scheint es nicht zweifelhaft zu seyn, wer der Schriftsteller sey, wenn Einer redet und ein Andern schreibt; wiewohl der Rechtliche an der entstandenen Schrift für seine Mühe ein Meritenrecht haben mag, oder, wegen seiner Beihülfe zu der Abfassung der Rede, Mit eigenthümer der Schrift seyn kann. Schwieriger ist es, zu entscheiden, wer Eigenthümer sey, wenn Jemand seine Schrift auf ein fremdes Material schrieb. Hier tritt eine Collision der Eigenthümerrechte ein ^d), und es bedarf notwendig einer Be-

d) Nur hier möchte eine reine Collision des Eigenthums an der Schrift und an dem Körper der sie enthält vorhanden seyn, welche *Jacariä* Regierungsrecht I. Bd. S. 150. ff. überall annimmt, wo Jemand, ohne Eigenthümer der Schrift zu seyn, Eigenthümer des Buches ist; denn, wenn der Eigenthümer des Körpers diesen Körper von dem Schrift-eigenthümer als ein bloßes Mittel erwarb, den eigentlichen Gegenstand des Erwerbs, die Schrift, zu erhalten, wie kann dann noch die Frage seyn, welches Eigenthum vorzu ziehen sey?

stimmten Entscheidung des Gesetzes, um zu wissen, für wem es entscheiden wolle, ob für den bürgerlichen Eigenthümer des Stoffes, ob für den quasi dominus der Schrift. Die gesunde Vernunft entscheidet für den Abriß des geistigen Eigenthums, als des höheren, gegen Entschädigung des Herrn des Materials und das römische Recht selbst entscheidet so bei Gemälden. Aber in Ansehung der Schrift haben die römischen Juristen sich zu sehr an den Buchstaben gehalten, so daß, wenn wir ihnen hierin folgen, das Recht des Autors verloren geht. Daher möchte dieser Collisionssfall nicht mit Unrecht fünfzig Gesegubern zur zweckmäßigeren Entscheidung zu empfehlen seyn.

Aus den hier vorgetragenen Collisionssfällen ergiebt sich übrigens klar, daß das Eigenthumsrecht des Schriftstellers durchaus nicht an dem körperlichen Theile der Handschrift, bestehe, sondern ein absonderliches Recht an der Rede sey. Daraus folgt, daß alle und jede Behauptungen, die auf Rechtsverhältnisse zu der Handschrift gebauet sind irre leiten; denn der Schriftsteller bleibt Schriftsteller, er behält alle seine Rechte, und auch die Möglichkeit ihrer Ausübung so lange er nur eine Abschrift, gleichviel Concept, Urschrift, Copie oder Abdruck, in Händen hat, und Niemand erlangt durch den Besitz der Schrift mehr Rechte, als ihm außerdem zugestanden sind. Alle Ergebnisse, die daraus folgen, daß man von einem Eigenthume der Handschrift spricht, z. B. daß der Verleger ein Verkauf dieser Handschrift mit hinzugefügter Bezeichnung sey^{e)}, oder daß Autor und Verleger ein gemeinsames Eigenthum haben^{f)}, führen zu falschen Folgerungen, wie schon oben gezeigt ist, und im Verlaufe dieser Darstellung mehrfach sich zeigen wird.

Das also, was die Gedanken in einen sinnlich erkennbaren und zugleich bleibenden Gegenstand verwandelt, daß, was das todte Papier zu einem geistigen Gegenstand erhebt, die Schrift, ist der Gegenstand des schriftstellerischen Eigenthums^{g)}. Aus dem gewöhnlichen Sprachgebrauche

e) Briefinger S. 83.

f) Bender a. a. S. S. 125.

g) Die Lehre der Erfindung dieser Theorie gebührt, wie auch Schmidt S. 78. bemerkt, Fichte, welcher in der Berliner Monatschrift 1793, Mai, zuerst auf das Vorhandenseyn eines

schon möchte sich mit Reichrigkeit ergeben, was eine Schrift sey; doch fügt der Verfasser zu mehrerer Vollständigkeit eine Erklärung dessen bei, was er sich unter Schrift denkt; nämlich:

eine Aeußerung, welche, durch bestimmte Worte abgegränzt, und durch sichtliche Zeichen bleibend dargegestellt, einen vollständigen Gedanken enthält.

Nach unsern Voraussetzungen muß eine Aeußerung gefordert werden, weil Gedanken, die der Mensch in seinem Herzen trägt, sein Gegenstand rechtlicher Beurtheilung seyn können. Es muß diese Aeußerung durch bestimmte Worte abgeschlossen seyn, damit sie sich von andern unterscheide, und einen bestimmten Gegenstand bilde, welches nur dann geschehen kann, wenn sie durch diese und keine andere Worte, die so und nicht anders aneinander gereiht sind, abgemarkt ist. Eine sichtliche Darstellung durch bleibende Zeichen gehört nach dem Obigen dazu, die Rede aus einer Thatfache in eine wirklich vorhandene Sache zu verwandeln, an welcher allein Rechte zu sehen. Einen Gedanken endlich erfordert eine Schrift, als ein geistiges Band, durch welches die einzelnen Wörter zu einem Ganzen verbunden werden. Wieviel Gehalt dieser Gedanke habe, ob er neu und wahr, oder abgeschmackt und verunftwidrig sey, das mag der Urheber der Schrift mit sich und seinen Meesensenten ausmachen. Der Gedanke dient nur als geistige Verbindung, die einzelnen Wörter, die ein Gemeingut aller sind, zu einer Rede zu verbinden, die ein Einzelner ausschließlich die seine nennen kann. Ob der Gedanke, den diese enthält, mit oder ohne Erklärung gefunden werde, ist an sich gleichgültig; nur muß, wer Autor seyn will, beweisen, daß ein Gedanke in seiner Schrift sey; denn wer Worte ohne Sinn in die allerwohlflingendsten Phrasen brächte, und damit einen ganzen Solianten füllte, der hätte eine mechanische Arbeit verrichtet und seine geistige; er gehörte also mit seinem Werke unter die Geseze vom bürgerlichen Eigenthume an körperlichen Sachen: — wer aber eine selbstständige Rede schreibt, der wäre ein Autor, und hätte An-

solchen Gegenstandes in der Handschrift hinweg; wiewohl der Verfasser von seiner Theorie abweicht, wird der Kenner leicht bemerken.

Sprüche auf sein geistiges Eigenthum, auch wenn diese Rede nur drei Worte enthielte. Allerdings muß man ein schriftstellerisches Eigenthum auch an einem einzigen Satze annehmen, sobald dieser ein abgerundetes Ganzes bildet; — oder wenn jemand ein ganzes Buch von lauter Epigrammen oder Sittensprüchen abfaßte, oder aus einer fremden Sprache übertrüge, sollte er darum Feinchriftsteller seyn? Sollte auf diesem fremden Felde jeder nach Belieben die einzelnen Mehren in größerer oder geringerer Zahl ausziehen dürfen? Was vom Ganzen gilt, muß auch von den Theilen desselben gelten, und die Größe oder die Wichtigkeit des Gegenstandes kann in der Theorie der Rechtsverhältnisse keinen Unterschied begründen. Das Eigenthum an körperlichen Dingen besteht genau genommen an jedem einzelnen Gerstenkorne. Es lassen sich ja Fälle denken, wo der Eigenthümer ein Interesse hat, sein Recht auf ein bestimmtes Gerstenkorn geltend zu machen, wer möchte ihm nach folgerechter Theorie darin widersprechen? Am Ende besteht übrigens eine ganze Schiffsladung Gerste aus einzelnen Körnern, und an diesen, nicht an der Schiffsladung, ist das Eigenthumsrecht zunächst an der res singularis forderet. Die römischen Juristen haben freilich ausdrücklich ^{h)} das Gegenrecht gesagt; allein das kann augenscheinlich nicht aus einer regelrechten Durchführung der Theorie, sondern von ihrem praktischen Sinne, der das Verfahren abzufließen sucht; denn im praktischen Leben ist es freilich ganz anders, da würde man mit dem: *Minima non curat praetor!* Den juristweisen, der ein Gerstenkorn vindicieren wollte, so gut wie den, der wegen einer hohlen Nase die *actio redhibitoria* oder *quanti minoris* anstellen wollte; aber in die Theorie darf man solche Sätze nicht leicht aufnehmen. Neustetel scheint zwar entgegengesetzter Meinung zu seyn ⁱ⁾; aber wie, wenn nun jemand ein beißendes Epigramm gedichtet, wenn er dies handschriftlich oder gedruckt einem bestimmten Kreise mitgetheilt hätte, und ein anderer ließe dies in die Zeitungen rücken, möchte Neustetel jenem die von ihm für solche Schriftsteller aufgestellte *actio injuriarum* verweigern, weil er sein Buch ge-

h) L. 1. §. 3. D. de Rei Vind. (6. 1.).

i) In seiner angef. Schrift, S. 11.

geschrieben? — Dann möchte er selbst sich der Frage aus-
 sehen: „Was versteht man unter einem *Buche*?“ Könnte
 man nicht mit eben dem Rechte fragen: Was versteht man
 unter einem *fundus*? Wie groß muß ein *fundus* seyn? —
 Der Einwurf Neustetels, daß Mehrere denselben Ge-
 danken auf dieselbe Weise und mit denselben Worten aus-
 drücken, ist mehr scheinbar als wirklich; denn genau ge-
 nommen tritt hier nichts weiter ein, als zwei gleiche
 Rechte, an einem gleichen Gegenstande, nicht aber an
 einem und demselben Gegenstande, also auch keine *Collis-*
sion. Jeder übt sein Eigentumsrecht an seiner Sache aus,
 und dann kann ihn kein Anderer stören, der ein solches
 Recht an einer gleichen Sache beweist, sobald er darthut,
 daß jene Sache die seinige sey. Wie dieser Beweis zu
 führen seyn möge, und wie ein solches Schriftseigentum
 erworben werden könne, wird sich passender an einem an-
 dern Orte zeigen lassen. Wir gehen jetzt zur Darstellung
 des Rechtes selbst und der darin enthaltenen Befugniß über.

S. 9.

Das erste Recht, welches die Geseze dem Herrn einer
 Sache zusprechen, ist das Recht auf die factische Möglichkeit
 seit, welche dem äußern Scheine nach ganz die Natur
 des Eigentums hat, vermöge deren der Eigner rechtmäßig
 sich in dem Zustande befindet, die ihm als solchem zu-
 stehenden Befugnisse auszuüben, und vermöge deren er ver-
 langen kann, daß ihm dieser Zustand wiedergegeben werde,
 wenn er ihn verlor. Dieses Recht auf Besitz findet
 bei unferm *quasi dominium* durchaus nicht statt; und
 zwar um deshalb nicht, weil überhaupt kein Besitz bei
 demselben statt findet. Dieser Mangel des Besitzes scheint
 der Grund zu seyn, warum man bisher nie die Idee
 eines geistigen Eigentums hat zur Klarheit bringen kön-
 nen; deshalb mußte dieser Punkt vor allen andern zur
 Sprache gebracht werden. Daß bei einem Schriftseigen-
 thume kein Besitz gedacht werden könne, ist klar. Freilich,
 wenn man Schrift und Handschrift für einerlei hält,
 dann ist der Schriftsteller Besitzer, so lange er den Willen
 hat, die Handschrift zu behalten, und diesem Willen
 kein äußeres Hinderniß in den Weg tritt, auch kann er,
 wenn er den Besitz verlor, ihn von jedem Dritten wieder-

fordern. Aber die Handschrift als solche ist eine körperliche Sache, und gehört unter die gewöhnlichen Gesetze. Noch unpassender wäre es, von einem Besitze der Gedanken zu sprechen, da man einen Andern weder hindern kann, unsere Gedanken zu besitzen, noch auf die Gedanken einzuwirken, die wir besitzen, wenn man hier von einem Besitze reden darf, welches eigentlich eine juristische Sprachverwirrung ist; denn der Besitz ist offenbar ein körperliches Verhältniß, ein Haben und Halten, erfordert also seiner Natur nach einen tastbaren Gegenstand. Dieses ist aber die Sache keinesweges, an welcher nach unserer Voraussetzung die Rechte des Autors zu stehen. Indessen so gut wie wir den Begriff des Eigenthums ausgedehnt haben, eben so gut könnten wir dies mit dem Besitze thun, und fänden dabei an dem fanonischen Rechte einen Vorgänger, — wenn nur der Begriff eine solche Ausdehnung erlaube! Aber der Besitz erfordert Ausschließlichkeit, sey es, daß eine Person allein, oder mehrere Personen in Gemeinschaft ihn ausüben; immer müssen diese durch ihren Besitz gegen das Eindringen Anderer in ihr Recht in gewissem Maße geschützt seyn, und durch ein solches Einbringen sich in ihren Befugnissen gestört oder geschmälert sehen. Das ist hier aber durchaus nicht der Fall. Wenn jemand eine Schrift, die im Besitze ihres Autors, oder eines andern Inhabers, sich befindet, heimlich oder mit dessen Vorwissen, rechtmäßig oder unrechtmäßig, auswendig lernt oder abschreibt, so kommt er ohne Zweifel in den Besitz dieser Schrift, allein dem Eigenthümer derselben gehen dadurch seine Rechte verloren, und jener erwirbt keine. Nur ein factisches Verhältniß ist es, daß er erlangt, und da er durch diese Erlangung den bisherigen alleinigen Inhaber nicht desselben beraubt, so kann ihn dieser auch nicht wegen einer Besitzentziehung, sondern unter passenden Umständen nur wegen des Satums in Anspruch nehmen, wodurch er diese Möglichkeit erlangte, oder wegen der widerrechtlichen Art, wie er dieselbe benutzte. Es scheint zwar, daß ein Schriftsteller, so lange er allein im Besitze seiner Handschrift ist, auch ausschließlich im Stande sey, auf dieselbe einzuwirken, so wie fremde Einwirkung von derselben abzuhalten, und daß ihm alle Rechtsmittel zu Dienste stehen, sich in diesem Besitze zu schützen und ihn von jedem Störer zurückzufordern; allein dieser Besitz und seine Schutzmittel, die ihm auch dann noch zu Gebote stehen, wenn er

Anderer ebenfalls in den Besitz der Schrift setzte, beziehen sich nicht auf die Schrift, sondern lediglich auf die Handschrift, als eine körperliche Sache, gehören mithin in die Lehre vom gewöhnlichen Eigenthume und Besitze, und sind für unsern Gesichtspunkt völlig gleichgültig. Ebenso ist denn also auch dieses ganze factische Verhältniß für uns gleichgültig, da weder Rechte noch Rechtsmittel daraus entspringen, die sich auf die Schrift als solche beziehen. Allein das ist für unsere Betrachtung von höchster Wichtigkeit, daß es bei schriftstellerischem Eigenthum seinen Besitz giebt, denn es fallen damit auch alle Folgen des Schriftreigenthums gegen den Besitzer seiner Schrift, und alle Vermuthungen andererseits, die für den Besitzer sprechen. Zur Sicherung des Schriftreigenthums müssen daher andere Sitten gegeben werden, als die gewöhnliche rei vindicatio, und Niemand, der, mit oder ohne des Autors Genehmigung, in den Besitz eines Papiers gekommen ist, das die Schrift enthält, hat dadurch eine Befugniß erhalten, die im Eigenthumsrechte liegt; daher dem Eigenthümer dieses unbedingt verbleibt, bis er es aufgibt, auch wenn er die Schrift in gar keiner Gestalt mehr äußerlich besitzt, wenn er nur im Stande ist, sie aus dem Gedächtnisse wieder herzustellen.

S. 10.

Wenden wir nun unsere Betrachtung auf das Eigenthumsrecht des Autors an seiner Schrift, so finden wir in demselben zuerst die Befugniß, über den Gegenstand seines Rechts frei und nach Willkür zu verfügen. Dies Verfügungsrecht ist völlig dem entsprechend, welches jedem Eigenthümer an seiner Sache zusteht; es bezieht sich auf die Form, so wie auf die innere Substanz der Schrift, und giebt ihm die Macht, die Schrift ganz oder theilweise zu vernichten, und ganz oder theilweise zu verändern. Er kann demzufolge die in seinem Werke vorgetragenen Gedanken ganz verwerfen, er kann andere an ihre Stelle setzen, er kann andere Worte wählen, er kann größere oder kleinere Zusätze machen, und die Schrift bleibt immer dieselbe, so lange diese Umgestaltungen nicht deren Wesen ganz und gar, oder so sehr verändern, daß eine neue Schrift entsteht, an der ihm dann dieselben Rechte, wie an der vorigen, zustehen, ja vielleicht noch mehrere, wenn er seine

Rechte an der alten Schrift beschränkt hatte ^{a)}. Diese Verfügungen über seine Schrift stehen dem Glutor unbedingt frei; Niemand hat ein Recht, ihn daran zu hindern; Niemand darf auch auf solche Weise auf die Schrift einwirken. Aber also in den Besitz einer Schrift, gleichviel durch handschriftliche Mittheilung, oder durch öffentlichen Buchhandel, gekommen ist, darf von dem Glutor weder fordern, daß dieser hinfort sich aller Einwirkung auf die ihm mitgetheilte Schrift enthalte, noch daß derselbe seine, des Besitzers, Einwirkungen auf den körperlichen Gegenstand, den er besitzt, für Einwirkungen auf die Schrift ansehe, und als solche behandle. Die Veränderungen, welche eine fremde Hand ohne Wissen oder Willen des Schriftstellers mit dessen Werken vornimmt, sind und bleiben immer rechtlich außerhalb der Schrift, und es ist eine anmaßende Willkür, wenn sie derselben eingewängt werden. Dagegen ändert der Glutor das Werk selbst, und eine Umgestaltung die von ihm herrührt, hat ein Recht in der Schrift zu erscheinen, Da diese fortwährend seiner Herrschaft unterworfen ist. Wäre es anders, so müßte es nicht als eine Art von Täuschung und Betrug erscheinen, wenn Jemand eine Handschrift, deren rechter Eigentümer er ist, mit Zusätzen und Umgestaltungen der Schrift besannt macht, die nicht vom Glutor herrühren, und dieser müßte die Schrift bei jeder neuen Vorlesung oder Verbreitung so geben, wie er sie zum ersten Male gab. Da aber dies unsern allgemeinen Rechtsansichten widerspricht, so ist die Annahme eines ausschließlichen Verfügungsrechts, das dem Eigentümer zustehe, gewiß der Natur der schriftstellerischen Rechte entnommen.

Ein anderes Recht, das dem Schrifteigenen zusteht, ist das Recht, seine Schrift zu gebrauchen und zu benutzen. Der Gebrauch einer Schrift besteht aber darin, daß man die Worte, welche sie enthält, so wie die Gedanken, welche durch diese ausgedrückt sind, in sich aufnimmt, und überhaupt auf jede irgend mögliche Art geistig bearbeitet. Es kann nach der Strenge des Rechtsgriffes keinem Zweifel unterliegen, daß dieses Benutzungsrecht nur dem Eigentümer eines Geisteswerkes zusteht, und daß dieser, auch jenseits einer falschen Möglichkeit ein gegründetes Recht hat, zu verlangen, daß kein Unbe-

^{a)} Eine nähere Entwicklung der Rechtsverhältnisse, die aus der gänzlichen Umarbeitung einer Schrift entstehen, folgt in S. 14.

fugter sich ein solches Gebrauchsrecht anmasse. So wie es nach den gewöhnlichen Rechtsgrundsätzen Feinem Zweifel unterliegt, daß Niemand den Gebrauch einer ihm nicht gehörigen Sache an sich reißen darf, so muß ein Jeder, der schriftstellerische Rechte — abgesehen vom Schriftenthum — anerkennen will, auch zugestehen, daß es eine Rechtsverletzung sey, wenn Jemand, ohne ein Recht dazu zu haben, sich deshalb von dem Inhalte einer Schrift im Sennniß setzt, weil er zufällig in die Möglichkeit sich versetzt sieht, dies zu thun. Es tritt dies Recht eines jeden Schriftstellers allerdings da besonders deutlich hervor, wo dem, der in dasselbe Eindrang, noch eine eigene Pflicht das Eindringen untersagte, z. B. den Postbeamten rücksichtlich der ihnen anvertrauten Briefe, oder dem Freunde, den man in einem Geschäftszimmer allein ließ, rücksichtlich der dort befindlichen Papiere; ebenso da, wo das Aeußere der Schrift, z. B. eines angefangenen, oder nicht versiegelten Testaments, oder die vorliegenden Umstände, z. B. der Ort, wo sich die Schrift befindet, auf die Absicht des Eigenthümers aufmerksam machen, den Inhalt der Schrift nicht mitzutheilen. Ebenso ist es richtig, daß sich bei gedruckten Sachen leichter vermuthen läßt, daß der Eigenthümer das Gebrauchsrecht unbedingt einem Jeden zugestehet; allein diese Rücksichten können einen solchen Eingriff in fremdes Recht nur entschuldigen, eine unbefugte Anmaßung bleibt er immer. Der Verfasser weiß im Augenblicke seine Autorität dafür anzuführen, daß man fremde Schriften nicht ohne Weiteres lesen, und so unberufen in fremde Gedanken eindringen dürfe; aber er beruft sich auf das Gefühl seiner verehrten Leser, und ist fest überzeugt, daß diese Autorität weder zweifelhaft, noch ungenügend seyn wird. — Wenn diese Meinung nicht irrig ist, so muß man folgerecht annehmen, daß jeder Schriftenthümer, so lange er ihm nicht die Befugniß dazu gegeben, von einem Jeden gerichtlich verlangen kann, daß er sich des Gebrauches seiner Schrift enthalte, und, wenn er dieses nicht gethan, ihn deshalb zur Verantwortung ziehen kann. Dabei macht es — abgesehen von dem Interesse des Berechtigten — keinen Unterschied, ob die in Frage stehende Schrift ein besonderes Recht auf Geheimhaltung hatte, oder nicht; so wie, ob sie gedruckt oder geschrieben war; denn es giebt, wie schon oben gesagt, kein ausdrückliches Gesetz, welches der Druckerpresse eine solche magische Kraft